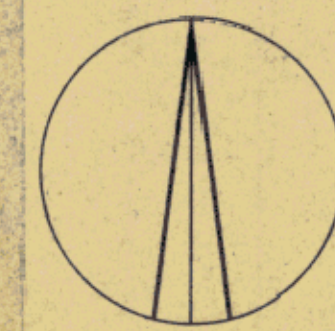




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
ALS HÖCHSTGRENZE z.B. 11
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN



Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bestätigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsvorstand

Hamburg, den 17. JAN. 1969

*Ramm*

1:1000

### Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 56

Vom 14. Januar 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 25. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Bestellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1  
(1) Der Bebauungsplan Niendorf 56 für den Geltungsbereich König-Heinrich-Weg — Nordgrenze des Flurstücks 2508 der Gemarkung Niendorf — Garstedter Weg — Südgrenze des Flurstücks 2662, Ostgrenzen der Flurstücke 2507 und 2506 sowie Südgrenze des Flurstücks 2506 der Gemarkung Niendorf (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

§ 2  
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für Jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats.  
Hamburg, den 14. Januar 1969.

Feldvergleich vom 2.8.1968

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsvorstand  
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8  
Ruf 34 10 08

Archiv  
Nr. 23325

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN NIENDORF 56**

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 318

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 25. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 14. Jan. 1969 (GVBl. S. 6)

In Kraft getreten am 24. Jan. 1969

KBl. 5644; B. 101  
HAMBURG DEN 21.1969  
LANDESPLANUNGSAMT  
GEZ. MORGENSTERN  
Erster Baudirektor



**Gesetz**  
**über die Schließung und Aufhebung des**  
**„Alten Friedhofs Bremer Straße“ in Harburg**

Vom 17. Januar 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Der „Alte Friedhof Bremer Straße“ in Harburg wird am 1. April 1969 für Bestattungen geschlossen.

§ 2

Mit Ablauf des 31. März 1994 wird der Friedhof aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Januar 1969.

Der Senat

**Verordnung**  
**über den Bebauungsplan Niendorf 56**

Vom 14. Januar 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 56 für den Geltungsbereich König-Heinrich-Weg — Nordgrenze des Flurstücks 2508 der Gemarkung Niendorf — Garstedter Weg — Südgrenze des Flurstücks 2662, Ostgrenzen der Flurstücke 2507 und 2506 sowie Südgrenze des Flurstücks 2506 der Gemarkung Niendorf (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird fest-

gestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Auf dem Flurstück 2662 der Gemarkung Niendorf ist auch eine Tankstelle zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Januar 1969.